

Notenabzug wegen "zugelassener" Täuschung?

Beitrag von „unter uns“ vom 16. Dezember 2014 18:51

Zitat von marie74

Ich finde, dass der Leistungsbewertungserlass hier eindeutig ist. Schüler A hat abschreiben lassen.

Eindeutig ist hier gar nichts. Um Schüler A zu sanktionieren bedarf es auch aus rechtlicher Sicht einer "Handlung", worunter i. d. R. aktives und intentionales Verhalten verstanden wird. Das aber dürfte im Nachhinein kaum nachzuweisen sein und wird auch von den SchülerInnen nicht eingeräumt.

Eine solche Handlung könnte "eindeutig" nur unter bestimmten Umständen angenommen werden - z. B. wenn ein Sichtschutz zwischen den Schülern stand, sodass man annehmen muss, A hätte B seinen Text herübergereicht.